

# CH\_VB JAAC 59.92 vom 3. März 1994

Bundesverwaltung, 1994-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_59.92\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.92__)

FR: CH\_VB JAAC 59.92 du 3 mars 1994

IT: CH\_VB JAAC 59.92 del 3 marzo 1994

## Erwägungen

### E. 1

(Zuständigkeit)

### E. 2

(Gesetzliche Grundlagen, anwendbares Recht)

### E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 59.92 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 3. März 1994 in Sachen L. gegen Regionale Rekurskommission Nr. 5; 93/8B-008 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1995 Année Anno Band 59 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 825 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

#### E. 3.1

Gibt ein Produzent Land ab, das der Landübernehmer weiterhin landwirtschaftlich, aber nicht mehr zur Verkehrsmilchproduktion nutzt, so kürzt der Milchverband das Kontingent des Landabgebers je abgegebene Hektare um mindestens 50% des Kontingentes je Hektare massgebliche 2

Nutzfläche, das ihm am 1. Mai vor der Landabgabe zustand (Art. 18 Abs. 2 Bst. c MKTV 89). Weist ein Landabgeber nach, dass sein Kontingent bei einer Landübernahme und einem ihr folgenden Gesuchsverfahren nicht erhöht werden konnte, so wird sein Kontingent nicht gekürzt, sofern die abgegebene Fläche nicht grösser ist als jene, welche er ohne Kontingent übernommen hat (Art. 18 Abs. 3 MKTV 89).

#### E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe nachgewiesen, dass sein Kontingent bei der Landübernahme und einem ihr nachfolgenden Gesuchsverfahren nicht erhöht worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass zwar der Milchverband dem Rekurrenten bezüglich der Übernahme der beiden Maiensässe keine Kontingenterhöhung gewährt hatte, jedoch mit Verfügung vom 20. Juli 1988 im Rahmen eines Gesuchsverfahrens betreffend Sanierung nach Art. 8 der Milchkontingentierung-Talverordnung 87 (AS 1987 664) eine Erhöhung des Kontingentes im Umfang von ... kg vornahm, bei der auch die massgebliche Nutzfläche der beiden Maiensässe berücksichtigt wurde. Dass mit dem Wortlaut der Verordnung «bei einer

Landübernahme und einem ihr folgenden Gesuchsverfahren» (Art. 18 Abs. 3 MKTV 89) auch das Gesuchsverfahren anlässlich einer der Landübernahme zeitlich nachfolgenden Sanierung gemeint ist, ergibt sich aus dem vom Gesetzgeber gewählten direkten Zusammenhang zwischen Milchkontingent und bewirtschafteter Betriebsfläche. Die Zuteilung des Kontingents basiert auf der Fiktion, dass die zugeteilte Kontingentsmenge auf die gesamte bewirtschaftete Betriebsfläche des Milchproduzenten verteilt wird (vgl. dazu Spörri Philipp, Milchkontingentierung, Freiburg 1992, S. 143). Für die Erhöhung vom 20. Juli 1988 berechnete der Milchverband das neue Kontingent in Anwendung von Art. 8 in Verbindung mit Anhang 1a der Milchkontingentierung-Talverordnung 87. In die Formel gemäss Anhang 1a der Verordnung wurde die massgebliche Nutzfläche des Betriebes eingesetzt, zu der auch die Fläche der beiden Maiensässe gehörte. Mit diesem Einbezug der massgeblichen Nutzfläche der beiden Maiensässe in die Berechnung der Erhöhung wurden diese im Zeitpunkt der Zuteilung zu kontingentstragender Betriebsfläche. Deshalb ist das Kontingent bei Abtretung dieser Fläche auch entsprechend zu kürzen. Aus diesem Grund ist vorliegend eine Kürzung des Milchkontingentes in Anwendung der 50%-Regel grundsätzlich gerechtfertigt. (...) (Die Rekurskommission EVD heisst die Beschwerde teilweise gut)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.